

Stand November 2009

**DRK-Information gemäß § 3 WBVG
zum
DRK-Vertrag
für Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
für das DRK Altenpflegeheim am Listholze**

Frau / Herr... (Name des Bewohners)

Was Sie vor Ihrer Entscheidung interessiert ...

Die Entscheidung für das Leben in einer Altenpflegeeinrichtung und die Auswahl der für die individuelle Situation geeigneten Einrichtung ist nicht leicht und mit vielen Fragen verbunden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen in dieser Situation eine Hilfe an die Hand geben. Zugleich sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihnen vor dem Abschluss eines Heimvertrages bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir möchten hier die wichtigsten Fragen ansprechen und beantworten. Sollten Fragen offen bleiben, bitte zögern Sie nicht, unsere Heimleitung und unsere Pflegedienstleitung anzusprechen, anzurufen, uns zu schreiben oder eine E-Mail zu senden. Wir sind gerne für Sie da!

Ihre

Marco Lindenkamp
Heimleitung

Markus Heller
Pflegedienstleitung

Was uns wichtig ist ...

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten, sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner¹ einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes:

Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

¹ Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen ausdrücklich mit ein.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Teil 1 – Allgemeines Leistungsangebot

1. Gebäude

1.1. Lage des Gebäudes

Anschrift:

DRK Altenpflegeheim am Listholze

Am Listholze 29

30177 Hannover

Das DRK Altenpflegeheim am Listholze befindet sich in Hannover im Ortsteil List. Die List liegt etwa 3 km vom Stadtzentrum entfernt und verfügt über eine gute Infrastruktur. In unmittelbarer Umgebung des Heimes befinden sich

- 2 Apotheken
- 2 Arztpraxen
- 2 Physiotherapien
- 2 Supermärkte
- 3 Restaurants
- 2 Bäcker
- 1 Drogerie

Sie erreichen das DRK Altenheim am Listholze

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- mit der Linie 3 oder 7 Richtung Altwarmbüchen oder Paracelsusweg. Haltestelle Vier Grenzen, ca. 5-7 Minuten Fußweg oder ab Haltestelle Vier Grenzen mit dem Bus 122 oder 133 Richtung Hinrichsweg bzw. Langenhagen Haltestelle Immengarten.

Mit dem Auto

- Autobahn A2/ Abfahrt Hannover Nord/ Vahrenwalder Str. Richtung Stadtzentrum/ Abbiegen auf den Lister Kirchweg in Richtung Vier Grenzen/ links auf die Bothfelderstraße. Von dort links abbiegen auf die Straße „Am Listholze“.

1.2. Ausstattung des Gebäudes

Das DRK Altenpflegeheim am Listholze bietet derzeit insgesamt 101 Pflegeplätze in 41 Einzel- und 30 Doppelzimmern an. Es stehen Kurzzeit- und Verhinderungspflegeplätze zur Verfügung.

Das DRK Altenpflegeheim am Listholze gliedert sich in 6 Flügel mit jeweils 3 Etagen. Die Heimbewohner leben in 3 Wohnbereichen. Die Größe der Wohnbereiche beläuft sich auf 22-42 Betten pro Bereich.

Alle Zimmer sind mit Nasszelle/WC oder Tandembad und Rufanlage ausgestattet.

Ein Pflegebad ist jeweils auf allen Etagen der Wohnbereiche vorhanden. Jedes Pflegebad ist mit einer Hub-Pflegewanne, einer Dusche, einer Toilette, einem Waschbecken und einem Spiegel ausgestattet.

Folgende Gemeinschaftsräume, besondere Einrichtungen und Außenanlagen stehen den Heimbewohnern derzeit zur Verfügung

- Gruppenraum für 30 Personen
- Therapieraum / Gymnastikraum
- Speisesaal / Veranstaltungssaal für 100 Personen
- Wohnzimmer in jedem Wohnbereich / Wohnflur mit Kommunikationsbereich

Außerdem sind folgende Funktionsräume eingerichtet:

- Abstellraum für Sachen der Heimbewohner
- Raum zur vorübergehenden Nutzung
- Sterbezimmer / Abschiedszimmer

Der Zugang zu unserem Haus und alle Etagen sind barrierefrei und so mit Gehhilfen, Gehwägen („Rollator“) und Rollstuhl zu durchqueren. Sie

sind untereinander mit Aufzügen verbunden. Flure und Treppen sind mit Handläufen ausgestattet.

1.3. Kommunikation: Im Eingangsbereich befindet sich ein Münztelefon.

2. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Leistungen, die wir unseren Heimbewohnern bieten, sind in den §§ 2 bis 10 und § 12 des Heimvertrages für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze dargestellt. Es handelt sich insbesondere um Leistungen der Pflege und Betreuung, mit der Gewährung der Unterkunft verbundene Leistungen und selbstverständlich eine umfassende Versorgung mit Speisen und Getränken. Sie erhalten ein von uns verwendetes Vertragsmuster in der Anlage 1 und können dort die Einzelheiten nachlesen. Bitte kommen Sie mit allen bei der Durchsicht auftretenden Fragen auf uns zu.

Wir bieten Ihnen

- Wohnraum (§ 3 des Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 des Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 des Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 des Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 des Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 des Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 des Vertrages),
- Leistungen der sozialen Betreuung (§ 10 des Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 des Vertrages).

Pflege- und Betreuungsleistungen

Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen hängen von der Schwere der Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit ab. Sie werden auf der Basis des in Teil 2 dieser Information unter 2. dargestellten Konzeptes anhand einer ausführlichen pflegfachlichen Anamnese, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Gewohnheiten und mit Rücksicht insbesondere auf religiöse Bedürfnisse und die Kultur,

aus der unsere Bewohner kommen, mit dem Ziel eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens individuell geplant und regelmäßig überprüft und angepasst (Pflegeplanung). Nach Möglichkeit berücksichtigen wir dabei auch den Wunsch nach Pflege durch Pflegekräfte des gleichen Geschlechts. Leistungen der Behandlungspflege werden auf der Grundlage der ärztlichen Verordnung im verordneten Umfang erbracht und sind Bestandteil der Pflegeplanung.

Zusätzliche Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung

Vielen unserer Bewohner können wir besondere Betreuungsleistungen anbieten, die über die regelmäßigen vertraglichen Leistungen hinausgehen und deren Kosten die Pflegekasse trägt. Ein Anspruch auf diese Leistungen haben pflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen gegenüber ihrer Pflegekasse (§ 87b SGB XI). Wir unterstützen unsere Bewohner bei der Antragstellung. Unsere Betreuungskräfte motivieren, betreuen und begleiten unsere Bewohner, denen die Pflegekasse die Leistungen genehmigt hat, zum Beispiel zu Alltagsaktivitäten wie

Snoezelen, Sinnesanregungen

Erlebnisbad, Wellness

Timalation, wie z.B. Aromatherapie

Orientierungshilfen, räumliche-personelle-oder jahreszeitliche

Kreativgruppen, mit Farben und unterschiedlichen Materialien

Lebenspraktische Förderung, wie Kochen, Wäsche legen oder Gartenarbeit

Unterstützung bei der Nahrungsvorbereitung und Nahrungsaufnahme zuden Mahlzeiten

Biografiearbeit

Erinnerungspflege

Körper- und Raumwahrnehmung

Gemeinsam. Musizieren oder Musik hören

Gesellschaftsspiele

Krisenintervention

Leserunde

Bewegungsübungen, z.B. Tänze

Religionspflege

Begleitung zu Festen und Feiern

Ausflüge

Verpflegung

Wir bieten Ihnen täglich drei Mahlzeiten (Frühstück/Mittagessen/Abendessen), zusätzlich Zwischenmahlzeiten und eine Spätmahlzeit nach dem Abendessen. Bei Interesse oder medizinischer Erforderlichkeit kann Diätkost oder vegetarische Kost gewählt werden.

Alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Kaffee, Tee) werden während und zwischen den Mahlzeiten unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarf in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die von uns allgemein angebotenen Leistungen ergeben sich zudem aus dem „Rahmenvertrag über die vollstationäre Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Niedersachsen“ in der jeweils geltenden Fassung. Der Rahmenvertrag ist gemäß § 75 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Pflegeversicherung - mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossen und für uns unmittelbar verbindlich. Soweit Sie Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI oder der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Sozialhilfe – beziehen, sind die Regelungen des Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 15 WBVG auch für den zwischen Ihnen und uns zu schließenden Heimvertrag verbindlich zu beachten. Die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen finden sich im aktuellen Rahmenvertrag.

Welche Leistungen das DRK-Altenpflegeheim am Listholze für seine Heimbewohner erbringt, ist außerdem in dem gemäß § 72 SGB XI geschlossenen Versorgungsvertrag vom 01.01.2000 festgelegt. Sie können diese in der Einrichtung einsehen.

3. Ergebnisse von Qualitätsprüfungen

Derzeit liegen für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze noch keine veröffentlichten Prüfungsergebnisse vor. Sobald das der Fall ist, werden die Ergebnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im DRK-Altenpflegeheim am Listholze bekannt gemacht.

Teil 2 –

konkrete Leistungen, Konzept, Entgelte und Leistungsausschlüsse

Wir möchten Ihnen hier darstellen, welche Leistungen für Sie konkret in Betracht kommen (1.) und auf welchem Konzept (2.) sie aufbauen. Das

Konzept beschreibt auch, für wen unsere Einrichtung geeignet ist und für welche besonderen Fälle nicht. Außerdem müssen Sie natürlich wissen, was unsere Leistungen kosten (3.), unter welchen Bedingungen die Preise angehoben werden dürfen (4.) und welche Leistungen wir auf Grund unserer Konzeption nicht abdecken können (5.). Bitte beachten Sie diese ausgeschlossenen Leistungen besonders.

1. Was wir für Sie leisten

Auf der Basis unseres Vorgesprächs haben wir ein Heimvertragsmuster für Sie individuell erstellt. Die Leistungen, die wir für Sie erbringen, finden Sie darin und oben im ersten Teil unter Nr. 2 erläutert. Das Vertragsmuster ist zu Ihrer Information als Anlage 1 beigefügt. Einige Leistungen stellen wir hier ergänzend dar:

Wohnbereich und Zimmer

Wir würden Sie gerne in unserem Wohnbereich in Zimmer aufnehmen.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Die genauen Bestandteile der für Sie erforderlichen Leistungen können nur auf der Basis der ausführlichen Anamnese festgelegt werden. Wenn Sie genauere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an unsere Pflegedienstleitung, deren Kontaktdaten Sie am Ende dieser Information finden.

Zusätzliche Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung

Diese Leistungen kommen für Sie in Betracht, müssen aber von Ihrer Pflegekasse zuvor genehmigt werden. Wir werden Sie bei der Stellung des dafür erforderlichen Antrages unterstützen.

2. Auf diesem Konzept beruhen unsere Leistungen für Sie

Aufgaben unseres Pflege- und Betreuungskonzeptes

Unser Pflege- und Betreuungskonzept ist ein Handlungsleitfaden für alle Mitarbeiter.

Wir haben es uns zu unserer Aufgabe gemacht, die hilfe- und pflegebedürftigen Menschen, deren häusliche und teilstationäre Pflege und Betreuung nicht mehr möglich und gesichert ist, aufzunehmen.

Es ist uns wichtig, ihre Selbständigkeit, ihr Selbstwertgefühl, ihre Eigenverantwortung im täglichen Leben zu erhalten, zu fördern beziehungsweise wieder herzustellen. Unsere Pflegeleistungen sind auf der Basis der „Aktivierenden Pflege“ ausgerichtet. Sie sollen die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Bewohner wiedergewinnen. Wir begleiten sie auf ihrem Lebensweg in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Betreuern, Nachbarn und ehrenamtlichen Gruppen.

Der Erhalt der Lebensqualität und die Zufriedenheit unserer Bewohner sind uns sehr wichtig. Deshalb binden wir ihre bisherigen Lebensgewohnheiten nach Möglichkeit in den Pflegeablauf mit ein.

Hierzu erarbeiten wir mit unseren Bewohnern und nach Möglichkeit mit ihren Angehörigen individuelle, bedarfsgerechte und flexible Pflegeplanungen. Ein ständiger Austausch an Erfahrungen und Informationen ist wesentlich für den Erfolg dieser Pflegeprozesse. Unsere Pflegestandards sind innerhalb der Einrichtung entwickelt worden.

Durch regelmäßige Teambesprechungen und Fortbildungen sichern wir bedarfsgerechte Pflege nach dem neuesten Stand der Pflegewissenschaft.

Eine Kooperation mit Hausärzten, Fachärzten sowie Therapeuten ist selbstverständlich.

Das Selbstverständnis der Pflege und Betreuung

Pflegende leisten innerhalb eines immer komplexer werdenden Gesundheitssystems einen eigenständigen Beitrag, verstehen sich als mündige, gleichberechtigte Mitarbeiter im therapeutischen Team und übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die spezifischen pflegerischen Aufgaben. Wichtigste Eigenschaften des Pflegenden sind: Fachkompetenz, Empathie, Selbstbewusstsein und Flexibilität. In Kooperation mit anderen Berufsgruppen beteiligen sich Pflegende an der Erfüllung der komplexen Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens.

Unser Ziel ist die individuelle Pflege und Betreuung. Jedem Bewohner wird die Möglichkeit gegeben, seine neue Lebenssituation zu begreifen, sie zu bewältigen und sich ihrer anzunehmen, um sie zu verbessern, und dadurch Wohlbefinden / Zufriedenheit zu erlangen. Für unsere Pflege und Betreuung ist es wichtig, den Bewohner mit seiner Biographie kennenzulernen, um individuell auf seine Interessen und Neigungen eingehen zu können.

Wir wollen gezielt die eigenen Kräfte der Bewohner nutzen, um das Wohlbefinden und die Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern.

Besonders wichtig ist die Entwicklung einer professionellen Pflegebeziehung, die geprägt ist von der Balance zwischen menschlicher Nähe und notwendiger Distanz (Bezugspflege).

Unsere Pflege bedeutet, dass wir den Bewohner, seine Angehörigen und Betreuer unterstützen, anleiten, beraten, unterrichten, führen und falls notwendig, die erforderlichen Maßnahmen übernehmen. Wir schaffen für unseren Bewohner eine Umgebung, in der er mit seiner Individualität Wohlbefinden erfährt. Wir begleiten unseren Bewohner auch in der letzten Phase seines Lebens. Wir gestalten eine den religiösen Bedürfnissen angepasste Sterbebegleitung. Mit unserer Pflege und Betreuung garantieren wir eine Dienstleistung, die gekennzeichnet ist durch messbare Arbeitsergebnisse, definiert in einheitlichen Qualitätsstandards.

Das Menschenbild

Jeder Mensch ist fähig, sich zu entwickeln, zu wachsen und sich selbst zu verwirklichen. Er kann entscheiden, handeln und verantworten (vgl. Krohwinkel).

3. Was unsere Leistungen kosten – die Entgelte

Derzeit gelten die in der Tabelle angegebenen Entgelte für unsere Leistungen. Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung ist abhängig von der Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI, also von der Art und dem Umfang, in dem der Heimbewohner Hilfen benötigt. Sie sind bisher in der Pflegestufe ... eingestuft. Die Einzelheiten zu den Leistungen sind oben unter 1. und im anliegenden Heimvertragsmuster (Anlage 1) erläutert.

Pflegestufen	G	I	II	III	Härtefall
Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung	23,17	42,13	55,67	69,22	79,58
Entgelt für Unterkunft u. Verpflegung	16,42	16,42	16,42	16,42	16,42
Investitionsaufwendungen	14,48	14,48	14,48	14,48	14,48
tägliches Gesamtheimentgelt	54,07	73,03	86,57	100,12	110,48

Monatliches Heimentgelt Einzel/Doppelzimmer (vollstationäre Pflege bei 30,42 Tagen)

Pflegestufen	G	I	II	III	Härtefall
Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung	704,83	1284,59	1693,81	2105,67	2420,82
Entgelt für Unterkunft u. Verpflegung	499,50	499,50	499,50	499,50	499,50
Investitionsaufwendungen	440,48	440,48	440,48	440,48	440,48
Abzüglich Pflegegeld*		1023,00	1279,00	1510,00	1825,00
Monatliches Gesamtheimentgelt	1644,81	1198,57	1354,46	1535,65	1535,80

* Für Beihilfeberechtigte werden nur 50% des Pflegegeldes durch die Pflegekasse geleistet, daher erhöht sich der Eigenanteil

Im DRK-Altenpflegeheim am Listholze wird eine besondere Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 87b SGB XI angeboten (eine Erläuterung dazu finden Sie oben unter 2.). Diese Leistung kommt für Sie in Betracht. Das zusätzliche Entgelt dafür beträgt derzeit täglich 3,35 € und wird bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern direkt mit der Pflegekasse

abgerechnet und von dieser getragen. Privat pflegeversicherte Bewohner erhalten die Kosten von der privaten Pflegeversicherung erstattet.

Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages.

4. Unter welchen Bedingungen sich Leistungen und Preise verändern

Die Möglichkeiten für Veränderungen der Leistungen und der Preise und auch die Verpflichtung zu solchen Veränderungen sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in den §§ 7 bis 9 gesetzlich geregelt. Die Darstellung der Bedingungen, unter denen sich Leistungen und Preise verändern können, soll Ihnen dabei helfen, die Entscheidung für eine bestimmte Pflegeeinrichtung oder auch eine bestimmte Wohnform, die Ihren Interessen am besten entspricht, zu treffen. Dazu ist es auch wichtig zu wissen, wann sich Leistungen und Preise ändern können.

a) Anpassung von Leistungen und der Entgelte bei Veränderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wenn sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf ändert. Das Entgelt verändert sich dann in dem Umfang, in dem Sie das Angebot zur Änderung der Leistungen annehmen.

Gleichzeitig sind wir dazu berechtigt, **durch eine einseitige Erklärung** eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen und zugleich eine Anpassung der Entgelte vorzunehmen, soweit Sie Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch nehmen. Dies betrifft Veränderungen hinsichtlich der Einstufung in eine Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI.

Die Pflicht, unsere Leistungen der Veränderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist. Leistungsausschlüsse vereinbaren wir für die Fälle mit Ihnen, die in dieser

Information in Teil 2 unter Nr. 5 aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass wir die dort genannten Leistungen nicht für Sie erbringen können.

b) Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage

Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Nimmt der Heimbewohner Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch, gelten die mit den Trägern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Entgelte als angemessen.

Erhöhungen des Entgelts für Investitionsaufwendungen des DRK-Altenpflegeheims am Listholze sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Sowohl für die vertragliche Umsetzung der Leistungs- und Entgeltanpassungen (oben a)) als auch der Entgelterhöhungen (oben b)) gelten besondere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher (§§ 8 und 9 WBVG).

5. Was wir nicht für Sie leisten können - Leistungsausschlüsse

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Absatz 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Bestimmte Leistungen können jedoch gemäß § 8 Absatz 4 WBVG vertraglich ausgeschlossen werden. Die Leistungen, die im DRK-Altenpflegeheim am Listholze vertraglich ausgeschlossen werden müssen, sind hier aufgeführt und erklärt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte unbedingt an. Außerdem möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Folgen eintreten, wenn die genannten

Leistungen notwendig sind oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Das DRK-Altenpflegeheim am Listholze ist nach seiner Konzeption bzw. seiner personellen und/oder baulichen Ausstattung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern bzw. Versorgungsbedarfen zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, ...

dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z.B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hannover geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten. Schließlich verfügen wir auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner die entsprechenden Erkrankungen aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensiv-pflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

2) Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit**Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...**

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hannover geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten. Schließlich verfügen wir auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden

muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensiv-pflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung bedeutet, ... dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z.B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hannover geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten. Schließlich verfügen wir auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensiv-pflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs.

2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen haben wir dieser Information beigefügt:

Anlage 1 : Individuelles Heimvertragsmuster

Anlage ... : Versorgungsvertrag vom ...

Möchten Sie bei uns wohnen und leben? Oder haben Sie noch Fragen?

- **Ihre Ansprechpartner bei uns sind**

Heimleitung: Herr Marco Lindenkamp

Pflegedienstleitung: Herr Markus Heller

Heimförsprecher: Herr Latzel

Und so erreichen Sie uns:

Telefon: 0511/6464180

Telefax: 0511/64641890

E-Mail: listholze@drk-hannover.de

Internetadresse: drk-hannover.de

Heimträger: DRK Region Hannover e.V.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr DRK Altenpflegeheim Am Listholze